

Anlage

Anträge: Herstellung einer Zufahrt

Hinweise, Auflagen und Bedingungen

**1. Hinweise:**

- 1.1 Forderungen weiterer Träger öffentlicher Belange sind zu beachten und erforderlichenfalls selbständig Zustimmungen einzuholen.
- 1.2 Bei Verstoß gegen die erteilten Auflagen und Bedingungen liegt entsprechend § 61 Abs. 1 StrWG M-V eine Ordnungswidrigkeit vor. Diese kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 –3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 mit einer Geldbuße von 2.500 EURO und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4-7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 1.250 EURO geahndet werden.
- 1.3 Diese Genehmigung wird kostenfrei erteilt, Gebühren werden nicht erhoben.

**2. Auflagen:**

Die Anbindung hat bis an die Fahrbahnkante der K 115 zu erfolgen. Der Aufbau der Zufahrt ergibt sich aus der RSTO 12. Die Breite im Anbindungsbereich wird mit 8,0m festgelegt.

Die Baustellensicherung und die Reinigung der Fahrbahn und Nebenanlagen sind sofort vorzunehmen.

- 2.1 Die Unterhaltung des Zufahrtbereiches obliegt dem Antragsteller.
- 2.2 Diese Genehmigung durch den Straßenbaulastträger befreit nicht von der Einholung weiterer notwendiger Zustimmungen und Genehmigungen. Gesetzliche Grundlage bilden die §§ 22 und 26 des Straßen- und Wegegesetzes M/V. Hierzu zählt insbesondere die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
- 2.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht bis zum 31.12.2025 kein Gebrauch gemacht wird.
- 2.4 Von Haftansprüchen Dritter ist der Straßenbaulastträger freizustellen.
- 2.5 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 2.8 Der Genehmigungsinhaber hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Notwendige Straßensperrungen sind beim FD 33 des Landkreises Ludwigslust - Parchim selbstständig einzuholen.

- 2.9 Vor jeder Änderung der Anlage ist die erneute Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.  
Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- 2.10 Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen.
- 2.11 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.13 Kommt der Genehmigungsinhaber einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Zustimmung zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 2.14 Bei der Herstellung von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen, die den Straßenkörper berühren, ist rechtzeitig vor Bauausführung die Erlaubnis beim Straßenbaulastträger einzuholen.
- 2.15 Die als Anlage beigefügten technischen Baubestimmungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis und bei der Bauausführung zu beachten

**2.16 Beginn und Beendigung** der Bauarbeiten sind der zuständigen Kreisstraßenmeisterei in

<input type="radio"/>	19288 Ludwigslust, Grabower Chaussee, 2	Tel. 03874624-22112
<input type="radio"/>	19230 Hagenow, Bekower Weg 6	Tel. 03883722007
<input checked="" type="radio"/>	19370 Parchim, Dargelützer Weg 15 F	Tel. (03871) 21 53 79

**anzuzeigen und abnehmen zu lassen.**